

Infoblatt für juristische Personen des privaten Rechts als **öffentlicher Auftraggeber** gemäß § 99 Nr. 2 GWB¹ und Antragsteller der RL NE

Bei allen Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber sind die Grundsätze des Transparenzgebotes, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Diese Grundprinzipien sind bei folgenden Verfahrensarten des nationalen Vergaberechts sichergestellt:

- öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sowie
- Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb.

Damit wird bei Anwendung dieser Verfahrensarten und Beachtung der einschlägigen Vergabebestimmungen den Anforderungen für die Vergabe binnenmarktrelevanter Aufträge entsprochen.

Binnenmarktrelevanz ist gegeben, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer anderer EU-Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

Es sind drei Fallgruppen von Aufträgen zu unterscheiden.

1. Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, bei denen eine Binnenmarktrelevanz ausgeschlossen werden kann

- Liefer- oder Dienstleistung und Nettoauftragswert < 5.000 Euro
- Bauleistung und Nettoauftragswert < 10.000 Euro
- freiberufliche Leistung, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann und wenn keine besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen

Die Vergabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von drei vergleichbaren Angeboten.

2. Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, bei denen grundsätzlich von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen wird

- Liefer- oder Dienstleistung und Nettoauftragswert ≥ 5.000 Euro
- Bauleistung und Nettoauftragswert ≥ 10.000 Euro
- freiberufliche Leistung, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann und wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen

Solche Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben.

Liegen bei solchen Aufträgen besondere Umstände vor, die ein grenzüberschreitendes Interesse ausschließen (keine Binnenmarktrelevanz) und wird auf eine Veröffentlichung verzichtet, ist dies ausführlich zu begründen.

Die Bekanntmachung von binnenmarktrelevanten Vorhaben kann sich auf eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags und des Vergabeverfahrens beschränken und soll eine Aufforderung zur Kontaktierung des Auftraggebers enthalten. Die Bekanntmachung soll dabei all die Informationen enthalten, die ein Unternehmen normalerweise für die Entscheidung darüber benötigt, ob es ein Interesse an dem Auftrag bekunden soll. Zulässig ist die Bekanntmachung des Auftrags z. B. über Internet, lokale Medien oder Ausschreibungsblätter.

Geeignete Veröffentlichungsmedien sind z. B.:

- Vergabeportale,
- Webseite des Auftraggebers,
- Lokal- und Regionalzeitungen,
- Amtsblätter.

¹ GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die Veröffentlichung sollte mit einer angemessenen Frist vor der beabsichtigten Auftragsvergabe erfolgen. Hierbei wird je nach Auftragsumfang ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen empfohlen.

Hinsichtlich des Diskriminierungsverbots ist zu beachten, dass die Bekanntmachung keine Anforderungen enthalten darf, die nur von nationalen Bietern erfüllt werden können. Auch durch fachliche Anforderungen dürfen keine nationalen Hürden aufgebaut werden. Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen. Zulässige objektive Kriterien sind z. B. einschlägige Erfahrungen, die Unternehmensgröße und die berufliche Leistungsfähigkeit.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten folgende Wertgrenzen bezüglich der Anwendung eines Vergabeverfahrens, die von öffentlichen Auftraggebern zu beachten sind und hier zur Information ebenfalls dargestellt werden:

Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	bis EU-Schwellenwerte
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A (i. d. R. drei Angebote):	150.000 EUR netto
Freihändige Vergabe	bis 25.000 EUR netto
Direktkauf	bis 500 EUR netto
Direktauftrag	bis 50.000 EUR netto

Bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann (z. B. Planungsleistungen nach HOAI), müssen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes keine Vergabevorschriften eingehalten werden.

3. Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte

Die EU-Schwellenwerte ab 01.01.2026 sind:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge 216.000 EUR netto
- Bauleistungen 5.404.000 EUR netto
- Freiberufliche Leistungen 216.000 EUR netto

Aufträge, welche diese Schwellenwerte überschreiten, sind in einem Vergabeverfahren gemäß Teil 4 des GWB zu vergeben.

Die konkreten Anforderungen an das Vergabeverfahren richten sich nach den zu vergebenden Leistungen. Es wird empfohlen, Vergaben oberhalb dieser Schwellenwerte nur unter Hinzuziehung von Vergaberechtsexperten durchzuführen. Die Kosten für die Hinzuziehung solcher Spezialisten können (außer bei Vorhaben mit Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten) im Rahmen von Planung und Management als förderfähige Ausgaben anerkannt werden.

Welche Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Förderung?

Einhaltung Vergaberecht

Die oben beschriebenen Pflichten zur Vergabe von Aufträgen gelten unabhängig von der Finanzierungsquelle der Förderung. Die Einhaltung des Vergaberechts wird im Rahmen der Förderung nach FRL NE/2023 anlassbezogen geprüft.

Beachtung der Binnenmarktrelevanz

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000,00 EUR netto und bei Bauaufträgen ab 10.000,00 EUR netto haben die Begünstigten den Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung zum Ausschluss der Binnenmarktrelevanz einzureichen.

Bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

Wird die oben beschriebene Pflicht zur Bekanntmachung binnenmarktrelevanter Aufträge nicht eingehalten, wird für ELER-finanzierte eine Kürzung der Ausgaben für den betroffenen Auftrag erfolgen. Für landes- und GAK-finanzierte Fördergegenstände ist die Beachtung der Binnenmarktrelevanz im Rahmen der Förderung nicht relevant.

Es ist zu beachten, dass die Regeln zur Bekanntmachung und diskriminierungsfreien Vergabe von binnenmarktrelevanten Aufträgen auch bei Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten gelten. Nachweise für die Bekanntmachung von Aufträgen oder Erläuterungen, sofern Aufträge als nicht binnenmarktrelevant eingestuft wurden, sind dem LfULG daher auch bei Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten vorzulegen.

Welche Unterlagen sind der Bewilligungsstelle mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen?

Dokumentation der Einhaltung der Binnenmarktrelevanz:

- Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder
- Begründung bei Verzicht auf eine Veröffentlichung